

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

. November 2021

Aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI.I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird im öffentlichen Bereich des Platzes der Deutschen Einheit innerhalb der folgenden Begrenzung untersagt:
 - Faulbrunnenplatz,
 - Schwalbacher Straße bis Einmündung Platz der Deutschen Einheit,
 - Platz der Deutschen Einheit,
 - Bertramstraße.
 - Bismarckring zwischen Bertramstraße und Bleichstraße,
 - Bleichstraße bis zur Schwalbacher Straße,
 - Helenenstraße von Einmündung in Bleichstraße bis Hausnummer 15.

Die genannten Straßen sind Teile des Geltungsbereiches, soweit sie diesen begrenzen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

- 2. Die Verfügung wird für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022 befristet.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Schloßplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-7880 / 31-7881 Telefax: 0611 31-5900 E-Mail: buergermeister@wiesbaden.de

Begründung zu 1:

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Seit einigen Jahren hat sich der oben beschriebene Bereich zu einem Treffpunkt von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und über das übliche Maß hinaus Alkohol konsumieren.

Von diesen Personengruppen gehen regelmäßig Gefahren aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Immer wieder kam es zu Pöbeleien, Schlägereien und auch zu Raubüberfällen. Weiterhin kam es in nicht unerheblichem Maße zu Körperverletzungen, gefährlichen Körperverletzungen und zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dabei wird durch den Konsum von Alkohol die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt.

Auch stellen die durch diese Personengruppen verursachten Verunreinigungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, wie z.B. weggeworfenen Müll, Hundekot sowie das wilde Urinieren, eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es wird insofern auf den aktuellen Evaluationsbericht des Ordnungsamtes -Stadtpolizei- verwiesen.

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist auch für die Zukunft zu erwarten, so dass eine konkrete Gefahr gegeben ist. Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in dem oben beschriebenen Bereich beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von Alkohol in dem unter Ziffer 1. der Allgemeinverfügung beschriebenen Bereich zu untersagen. Das Verbot zielt im Vorfeld auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten sowie unkontrolliertem Alkoholgenuss.

Gemäß § 4 HSOG haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Bei den in der Vergangenheit durchgeführten ordnungsbehördlichen Maßnahmen in dem der Allgemeinverfügung zugrundeliegenden Bereich hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte, wie Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Eindämmung der Gefahren, wenig hilfreich sind. Wirkungsvoll und erfolgversprechend erscheint allein die sofortige Sicherstellung der alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Alkoholkonsum ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt für die betroffenen Personen und die Allgemeinheit das mildeste, wirkungsvollste und am wenigsten beeinträchtigende Mittel dar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich herzustellen.

Begründung zu 3:

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die Gefahr von Körperverletzungen in Folge von Prügeleien sowie die Gefahr von Diebstählen und anderen Gesetzesverstößen erfordern hier ein sofortiges Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, -Der Magistrat, Ordnungsamt-, Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Dr. Franz Bürgermeister